

# ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE



(federführend 2016)

Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Herrn Vorsitzenden Hauke Götttsch  
Landeshaus  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Telefon: 0431 570050-30  
Telefax: 0431 570050-35  
eMail: [info@staedteverband-sh.de](mailto:info@staedteverband-sh.de)

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/6290

per Mail: [umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

Unser Zeichen: 22.10.01 zi  
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 14.06.2016

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein Gesetzentwurf der Fraktion der Piraten LT-Drs. 18/3945; Änderungsantrag Umdruck 18/5827**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände lehnt die vorgeschlagene Rechtsänderung ab, weil sie die Finanzhoheit der Kommunen als Ausdruck ihrer kommunalen Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 GG, 56 LV) einschränkt und damit direkten Einfluss auf die zulässigen Gestaltungsmöglichkeiten der Steuererhebung, namentlich des Lenkungszwecks, nimmt, ohne dass hierfür hinreichende Gründe vorlägen.

In der Rechtsprechung ist für die steuerrechtliche Zuordnung geklärt, dass für die Bestimmung der Gefährlichkeit eines Hundes grundsätzlich an die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse angeknüpft werden darf (BVerfG, Urt. v. 16.03.2004 – 1 BvR 1778/01 -, BVerfGE 110, 141 = BGBl I 2004, 543 = KommJur 2004, 146 = EuGRZ 2004, 216 = NVwZ 2004, 597 = UPR 2004, 219 = DVBl 2004, 698). Anknüpfungspunkt für die erhöhte Steuer ist nicht eine festgestellte oder vermutete individuelle Gefährlichkeit des einzelnen Hundes, sondern ein genetisches Potential, das bei dem Hinzutreten weiterer Umstände die aufgelisteten Hunde zu einer Gefahr werden lassen kann.

Ebenso ist es zulässig, wenn mit der Regelung, für das Halten bestimmter Hunderassen einen höheren Steuersatz vorzuhalten, ein Lenkungszweck verfolgt wird. Insoweit ist es vom Gestaltungsspielraum des Satzungsgebers gedeckt, das Halten mancher Hunde zwingend und unwiderleglich höher zu besteuern.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Ziertmann', with a long, sweeping underline.

Marc Ziertmann

Stellv. Geschäftsführer